



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

- 1844 Wilbrecht haben
- „Vor“ 1848
Frau Arnold
Gütertpäcer (Lohau) H 1296
K 0408.

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 23. Juli 2004

Nummer 30

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

401	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Waldgebiet Brock“ im Bereich der Städte Drensteinfurt und Sendenhorst, Kreis Warendorf, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	287
402	Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	294

403	Bekanntmachung gemäß § 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)	294
-----	--	-----

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

404-407	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	294
---------	---	-----

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

401 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Waldgebiet Brock“ im Bereich der Städte Drensteinfurt und Sendenhorst, Kreis Warendorf, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet

Präambel:

Diese Verordnung bezieht sich auf einen großflächigen und zusammenhängenden naturnahen Laubwaldkomplex von landesweiter Bedeutung auf dem Gebiet der Städte Drensteinfurt und Sendenhorst.

Das ca. 76 ha große Gebiet ist geprägt durch hauptsächlich naturnahe Laubwälder am Rande der Werseae. Es handelt sich um gut ausgebildete Stieleichen-Hainbuchenwälder mit kleineren Anteilen von Waldmeister-Buchenwäldern. Über 60 ha davon sind bodenfeuchte, mittelalte bis alte Eichen-Hainbuchenwälder, überwiegend in sehr gutem bis gutem Erhaltungszustand.

Das Gebiet ist als FFH-Gebiet „Waldgebiet Brock“ (DE-4112-301) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie der Europäischen Union gemeldet worden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

Wichtigstes Ziel dieser Verordnung ist es, den großflächigen Eichen-Heinbuchenwald, den kleinflächigen Waldmeister-Buchenwald und den bodensauren Eichenwald durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung zu erhalten und zu fördern.

Ein weiteres Ziel ist die Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen Landwehr.

Inhalt:

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 9 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 10 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48c des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft (Landeswaldgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 7. 2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708),
- der §§ 12, 25- und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GV. NRW. S. 870),
- des § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 12. 1994 (GV. NW.

- 1995, S. 2, ber. 1997 S. 56), geändert durch Artikel 109 des Gesetzes vom 25. 9. 2001 (GV. NRW S. 708),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27. 10. 1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), und
 - der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29. 7. 1997 (ABl. EG Nr. L 233 S. 9),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bezeichnete Gebiet „Waldgebiet Brock“ liegt im Kreis Warendorf auf dem Gebiet der Städte Drensteinfurt (Gemarkung Rinkerode) und Sendenhorst (Gemarkung Albersloh) und ist ca. 76 ha groß.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1:25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)
 - und die genaue Abgrenzung des Gebietes sowie der FFH-Lebensräume in der Karte
 - im Maßstab 1:5 000 (Detailkarte, ebenfalls Anlage I)
- dargestellt.

Der Geltungsbereich des geschützten Gebietes, einschließlich der FFH-Lebensräume ergibt sich außerdem aus dem als Anlage II beigefügten Flurstücksverzeichnis. Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage I (Detailkarte im Maßstab 1:5 000).

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde –
 - Domplatz 1–3
 - Dienstgebäude Windthorststraße 66
 - 48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Warendorf
 - Amt für Planung und Naturschutz –
 - Waldenburger Straße 2
 - 48231 Warendorf
- c) Bürgermeister der Stadt Drensteinfurt
 - Landsbergplatz 7
 - 48317 Drensteinfurt
- d) Bürgermeister der Stadt Sendenhorst
 - Kirchstraße 1
 - 48324 Sendenhorst
- e) Leiter des Forstamtes Warendorf
 - Brede 11
 - 48231 Warendorf

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 in Verbindung mit § 48c Abs. 1 LG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt:

- a) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem großen, landesweit bedeutenden Waldkomplex mit gut ausgebildeten Stieleichen-Hainbuchenwäldern und auch Waldmeister-Buchenwäldern in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüschen- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder;
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- d) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

■ Stieleichen-Hainbuchenwald (9160).

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

■ Waldmeister-Buchenwald (9130).

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Erhaltung von großflächigen Laubwäldern und die schrittweise Entwicklung eines zusammenhängenden Laubwaldgebietes mit den für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Hierzu gehört auch die Überführung von Teilbeständen in naturnahe Laubwälder mit ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen einschließlich der Alt- und Totholzphase und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite. Dabei ist eine Vermehrung des Stieleichen-Hainbuchenwaldes und des Waldmeister-Buchenwaldes auf geeigneten Standorten durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen anzustreben. Um die Verjüngung der natürlichen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, ist eine angemessene Schalenwulddichte anzustreben.

§ 3 Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4–6 dieser Verordnung nicht et-

was anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. 3. 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 9. 5. 2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Stege, Camping- und Wochenendplätze, Ansitzleitern, Hochsitze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;
unberührt bleiben Ansitzleitern und offene Hochsitze;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern.

Ausnahme:

Auf Antrag können Freileitungen in Erdleitungen umgebaut werden, sofern die Untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb von einem Monat widerspricht;

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Forstkulturzäunen;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;

7. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;

8. Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;

10. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen oder in eine intensivere Nutzung zu überführen;

unberührt bleibt die Unterhaltung von Fließgewässern nach vorherigem Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

11. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten;
unberührt bleibt die Bergung von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;

12. Entwässerungsmaßnahmen und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränagen);
unberührt bleibt die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Dränagen und Gräben;

13. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;

14. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneter Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern) sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

- a) das Betreten, Befahren und Abstellen im Rahmen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,

- c) das Betreten, Befahren und Abstellen durch den Eigentümer, Nutzungsberichtigten und Beauftragten,

- d) das Betreten, Befahren und Abstellen zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen;

15. außerhalb der öffentlichen Wege und der gekennzeichneten Reitwege zu reiten;

16. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Schäferei;

17. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und Jagd, soweit diese nicht nach dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

18. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;
unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit diese nicht nach dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist und die Beibehaltung von Wildäusungsflächen und Wildäckern;
19. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z.B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;
unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit diese nicht nach dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
20. Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- und Sonderkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
unberührt bleibt die Herstellung eines Pflanzkampes im Rahmen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft;
21. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
22. Abfallstoffe aller Art, Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte dauerhaft zu lagern.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

(1) Auf der Grundlage der §§ 3a und 48c LG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in § 4 formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

(2) Für dieses Gebiet wird von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufgestellt, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In seinem Gültigkeitsbereich soll das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgebiet zu erfüllen;

Hinweise:

Einschränkungen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48c LG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der

forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehen, freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz);

(3) Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan festgelegt;

Hinweis:

Die Vorschriften des § 64 LG bleiben unberührt.

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es außerdem verboten:

a) im gesamten Naturschutzgebiet

1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
2. Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
3. in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen, die im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan abgegrenzt werden, eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen;
4. Forstwirtschaftswege ohne Zustimmung der Unteren Forstbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
5. befestigte Holzlagerplätze ohne Zustimmung der Unteren Forstbehörde anzulegen;
unberührt bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten;
6. Holz in dargestellten Schutzbereichen des Sofortmaßnahmenkonzeptes während der Brut- und Aufzuchtzeit der unter § 2, Abs. 2, Buchstabe f) zum Anhang I als „maßgebliche Bestandteile“ des Gebietes genannten Arten vom 1. 3. bis zum 30. 8. eines jeden Jahres einzuschlagen oder zu rücken;

b) innerhalb von FFH-Lebensräumen

1. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, einzubringen;
unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20%, soweit dies mit dem in § 2 formulierten Schutzzweck vereinbar ist (Näheres wird das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan darstellen);
2. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
unberührt bleiben Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;
3. Pflanzenschutz- oder Düngemittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- aa) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen,
- bb) die Bodenschutzkalkung, sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird.

§ 5 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäusungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäusungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;
2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – innerhalb von FFH-Lebensräumen und Biotopen nach § 62 LG vorzunehmen;

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23. 1. 1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708) ist zu beachten;

3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren;

unberührt bleiben:

- a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29. 9. 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. 10. 2002 (BGBl. I S. 4013) und zur Bergung des erlegten Wildes,
 - b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzten,
 - c) das Befahren zur Unterhaltung und Beseitigung vorhandener Jagdkanzeln;
4. jagdbare Tiere auszusetzen.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzepts bzw. des Waldflegeplans festgelegten Maßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;

Ausnahme:

Die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Fernmeldeeinrichtungen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen;
4. die nachhaltige und ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
6. die behördlich genehmigte Grundwasserentnahme und der Betrieb von Wärmepumpen zur Eigenversorgung.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des LG wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 11. 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3983), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 9 Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LG und des OBG kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 5. Juli 2004

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-21/WAF
Dr. Jörg Twenhöven

Anlage II zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Waldgebiet Brock“, im Bereich des Kreises Warendorf als Naturschutzgebiet

a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Gemarkung Rinkerode

Flur 25, Flurstück 60 tlw.
Flur 26, Flurstücke 1 tlw., 2 tlw.

Gemarkung Albersloh

Flur 25, Flurstücke 29, 31, 32, 33 tlw., 99 tlw., 115
Flur 48, Flurstücke 4, 5 tlw., 7 tlw., 8, 9, 10 tlw., 13 tlw., 18 tlw., 19, 20 tlw.

b) Flurstücksverzeichnis der FFH-Lebensräume

Gemarkung Rinkerode

Flur 25, Flurstück 60 tlw.
Flur 26, Flurstücke 1 tlw., 2 tlw.

Gemarkung Albersloh

Flur 25, Flurstücke 29, 31, 32, 33 tlw., 99 tlw.
Flur 48, Flurstücke 4, 5 tlw., 7 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 13 tlw.

Anlage II

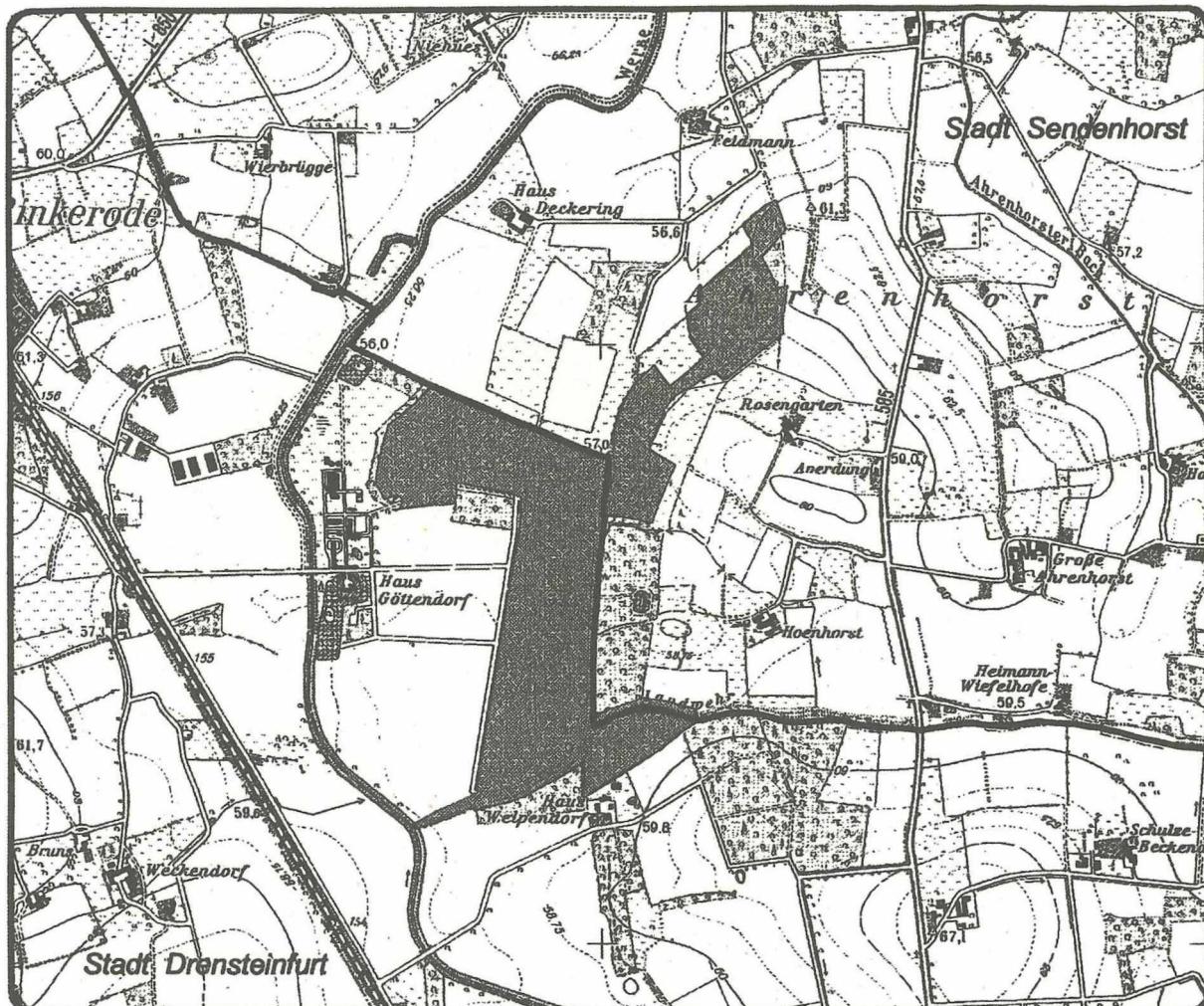
zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Waldgebiet Brock“, im Bereich der Städte Drensteinfurt und Sendenhorst, Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet.

Münster, den 5. Juli 2004

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-21/WAF – Waldgebiet Brock –
Dr. Jörg Twenhöven

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2004 S. 287–293

Naturschutzgebiet
Waldgebiet Brock



Legende

Anlage I - Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

 Naturschutzgebiet

 Gemeindegrenze

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes

Stadt Drensteinfurt, Gemarkung Rinkerode,
Stadt Sendenhorst, Gemarkung Albersloh,
Kreis Warendorf,
im Regierungsbezirk Münster

als Naturschutzgebiet

Münster, 05.07.2004

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1 - 21/ WAF

Dr. Jörg Tyenöhoven